

Entech Alliance GmbH Entertainment Technicians
1050 Wien, Wehrgasse 11/Top 2+5
Geschäftsführer: Hr. Rainhard Lehninger
FN: 456679m Handelsgericht Wien; UID ATU71369128
Dispo: Fr. Gloria Schweighofer +43 660 67 267 97
Büro: Fr. Silvia Hauser +43 664 47 20 228

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Firma Entech Alliance GmbH Entertainment Technicians

(im Nachfolgenden kurz Entech genannt) - (Stand 01.01.2022)

1.
Zur Durchführung von Veranstaltungen bietet Entech Leistungen zur Projektabwicklung und Organisation an.

2.
Sämtliche mit Entech abgeschlossenen Vereinbarungen unterliegen den folgenden Bedingungen. Widerstreitende ABG des Kunden sind seitens Entech nicht anerkannt, es sei denn, es wird anders ausdrücklich vereinbart. Von diesen AGB abweichende Bedingungen müssen entweder in speziellen AGB von Entech gesondert geregelt sein (lex specialis), oder aber schriftlich ausdrücklich mit Vertragsabschluss abweichend vereinbart werden.

Alle Kostenvoranschläge/Angebote (im Nachfolgenden kurz Angebot genannt) von Entech basieren auf Basis der auf dem im Angebot angeführten AGB. Der Kunde erkennt sämtliche Bedingungen des Angebotes samt den angeführten und auf der Homepage www.entech.at veröffentlichten AGB, sobald er entweder das Angebot schriftlich oder mündlich annimmt, oder aber durch tatsächliches Entsprechen iS § 863 Abs 1 ABGB sich die angebotenen Leistungen zuführt.

3.
Die Angebote von Entech sind bis zur endgültigen Annahme freibleibend. Fehler im Angebot können vor Auftragsannahme jedenfalls, und danach, wenn es noch nicht zu tatsächlichen Dispositionen des Kunden kam, berichtigt werden. Die in Preislisten, in Katalogen, im Internet und sonstigen Werbemedien enthaltenen Angaben über Leistungen von Entech stellen in keinem wie immer gearteten Fall ein verbindliches oder unverbindliches Anbot dar und sind auch für ein Angebot nicht richtungsweisend. Diese Unterlagen enthalten keine verbindlichen leistungsbestimmenden Informationen im Sinne des § 922 Abs ABGB.

Sofern dies nicht anders angeboten wird, ist Entech an gelegte Angebote 5 Tage gebunden, vorbehaltlich der Abänderung oben erwähnter Fehler. Die Annahme ist jedenfalls erfolgt, wenn das Angebot in einer schriftlichen Form (Email, postalisch, WhatsApp oder ähnliches) bestätigt wird. Als Annahmezeitpunkt gilt das tatsächliche Einlangen bei Entech (außerhalb der Bürozeiten Mo-Fr 9:00-17:00Uhr, gilt der nächste Werktag als Annahmetag).

Eine Entgegennahme eines durch den Kunden abgeänderten Angebotes stellt für Entech keine Annahme des Gegenangebotes des Kunden dar. Derart abgeänderte Angebote bedürfen der ausdrücklich schriftlichen Annahme der Geschäftsführung von Entech.

Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung von Entech weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Entech behält sich das Recht vor, diese Unterlagen jederzeit zurückzufordern und sind diese Unterlagen durch den Kunden auch ohne Aufforderung – unverzüglich – zurück zu stellen, wenn der Auftrag anders vergeben wird.

4.
Der Auftraggeber verpflichtet sich, Dienstnehmer des Unternehmens für die unmittelbare Erfüllung zukünftiger Aufträge nicht anzuwerben. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung ist eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Pönale von EUR 3.000,-- (zzgl. Ust) je abgeworbenen Dienstnehmer zu bezahlen.

5.
Sämtliche angeführten Preise verstehen sich netto in EURO.

6.
Die Rechnungslegung erfolgt umgehend mit der Erfüllung der Leistung durch Entech, wobei der Kunde akzeptiert, dass auch eine Anzahlung und/oder Teilzahlung vor Erfüllung der Leistungen vereinbart werden kann. Die in den Rechnungen geschuldeten Beträge sind mit Rechnungsdatum sofort netto Kassa fällig. Der Kunde ist nicht zur Einbehaltung eines Skontos/Rabatt etc. berechtigt.
Entech ist berechtigt, die Kosten des außergerichtlichen Mahnverfahrens als Schadenersatz iS § 1333 ABGB vom säumigen Kunden zu fordern. Entech behält sich vor, ohne Mahnung gleich gerichtlich vorzugehen. Es besteht daher kein Anspruch auf eine Mahnung. Für jede Mahnung durch Entech gelten Mehrkosten von idHv EUR 35,-- (exkl. Ust) als vereinbart. Für eine allenfalls darauffolgende anwaltliche Mahnung gelten Mahnkosten iS der AHK (Autonome Honorar Kriterien für Anwälte), jedenfalls aber EUR 75,-- (exkl. Ust) als vereinbart. Für den Fall des Verzuges gelten Verzugszinsen im Sinne § 456 UGB, jedenfalls ist aber mindestens ein Verzugszinssatz von 12% p.a. vereinbart. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden, welcher Art immer, wird ausgeschlossen.

7.
Mit Neukunden wird eine Anzahlung von 60% des Kostenvoranschlages vereinbart. Der Kunde erhält eine Anzahlungsrechnung und begleicht diese bis maximal 36 Stunden vor Arbeitsbeginn. Ansonsten kann der vereinbarte Arbeitsbeginn von Entech, ohne rechtliche Folgen, verweigert werden.

8.
Bei Anfragen und Buchungen, die innerhalb 24 Stunden von Entech mit Mitarbeitern besetzt und ausgeführt werden, verrechnet Entech einen Aufschlag von 15% pro Stunde, pro Mitarbeiter.

9.
Entech räumt dem Kunden nach abgeschlossenem Vertrag (w.e. Angebot/Auftragsbestätigung/Mailbestellung) ein kostenpflichtiges Rücktrittsrecht zu folgenden Bedingungen ein: Der Rücktritt hat schriftlich (einlangend) zu erfolgen (per Email wird ausschließlich office@entech.at akzeptiert) und die damit verbundene Stornogebühr hat binnen 72 Stunden nach der Stornierung auf dem Geschäftskonto von Entech einzugehen. Werden diese Voraussetzungen nicht eingehalten, gilt der volle vertraglich vereinbarte Betrag geschuldet, ungeachtet der Tatsache, ob der Kunde die Leistung in Anspruch nimmt, oder nicht.
Die Höhe der Stornogebühr bei schriftlicher Stornierung beträgt: innerhalb 72 Stunden, vor vereinbartem Arbeitsbeginn 25%; innerhalb 24 Stunden vor vereinbartem Arbeitsbeginn 50% des Auftragswertes. Erfolgt eine Stornierung am Tag des vereinbarten Arbeitsbeginnes werden 100% des Entgeltes fällig.
Als vereinbarter Arbeitsbeginn versteht sich der erste im Angebot angegebene geplante Beginn des Einsatzes der Mitarbeiter von Entech.

10.
Entech ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Webseite mit Namen und – bei Überlassung durch den Kunden – Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzliste). Es besteht diesbezüglich – über den Auftrag, nicht jedoch in Bezug auf die Preisgestaltung – gegenüber Dritten eine Verschwiegenheitsverpflichtung von Entech gegen über dem Kunden.

11.
Als Erfüllungsort wird Wien vereinbart. Für sämtliche aus der Vereinbarung entspringende Streitigkeiten gilt das für Wien zuständige Gericht für Handelssachen als vereinbart. Ist der Kunde ein Verbraucher iS KSchG, wird das in Wien zuständige Gericht vereinbart, ist ein solches örtlich nicht zuständig, gilt das für den fünften Bezirk zuständige Gericht als vereinbart. Es wird das österreichische Recht, mit Ausnahme des IPGR und UN-Kaufrecht als anzuwendendes Recht vereinbart.
Alle Vereinbarungen zwischen Entech und Kunden bedürfen der Schriftform (siehe jedoch oben Punkt 2. Betreffend Anbotsannahme). Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Verbindlichkeit des Vertrages im Übrigen nicht.